



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der **am** 25. September 1950 gegründete Verein führt den Namen „Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950“.
- (2) Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Krefeld, Gellep-Stratum.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. — 31.12.)

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, sangesfreudigen und geselligen Männern die Wahrnehmung ihrer musischen Interessen zu ermöglichen. Damit verbunden ist die Aufgabe, althergebrachtes sowie neuzeitliches Liedgut zu lernen, zu pflegen und öffentlich aufzuführen, um anderen Menschen mit Chorgesang zu erfreuen. Dazu soll der Verein am kulturellen Leben in der Gemeinde regen Anteil nehmen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes NRW im Deutschen Sängerbund e. V. (DSB)
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Krefeld, die das Vereinsvermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Gellep-Stratum zu verwenden hat.
- (7) Mittel des Vereins sind Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und sonstige Zuwendungen für den Vereinszweck.



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, sowie Personenvereinigung kann Mitglied des Vereins werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten gegeben sind.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden -Mitgliedern.
 - a) aktives Mitglied — also Sänger — ist, wer nach dreimaligem Probenbesuch von der Mehrheit der anwesenden Sänger in der Gemeinschaft aufgenommen wird und die Vereinsatzung anerkennt:
 - b) passive Mitglieder sind ehemalige aktive Mitglieder, die aus zwingenden Gründen nicht mehr am Chorgesang teilnehmen können. Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder
 - c) förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebung des Vereins bzw. des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Für die Aufnahme gilt sinngemäß. § 3 dieser Satzung.
- (2) aktive Mitglieder, die aus zwingenden. Gründen nicht mehr am Chorgesang teilnehmen können, dürfen zwischen passiver und fördernder Mitgliedschaft wählen:
- (3) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in hervorragender Weise und dem Chor oder das Chorwesen verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss des gesamten Vorstandes. Es müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Der Eintritt, die Funktion, der Austritt usw. eines aktiven Mitgliedes sind vom Vorstand in einer Liste aufzuzeichnen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen; bei jedem Auftreten des Chores tatkräftig mitzuwirken und den Anleitungen des Vorstandes sowie des Chorleiters zu folgen.
- (2) von den passiven Mitgliedern wird verlangt, dass sie sich um die Belange des Chores kümmern, soweit dies in ihren Kräften steht. Sie haben die gleiche Stellung wie ein aktives Mitglied.
- (3) Von den fördernden Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein nach besten Kräften zur Erreichung seiner Ziele unterstützen.



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Vereinsarbeit zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins zur Erreichung seiner Ziele förderlich ist.
- (5) Aktive und passive Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung Sitz und Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich und regelmäßig zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige von der Mitgliederversammlung Beschlossene besondere Umlage.
- (2) Den Zahlungsmodus bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand über Beitragsbefreiung (ganz oder teilweise) des jeweiligen Mitgliedes.
- (4) Aktive und passive Mitglieder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, zahlen auf Antrag an den Vorstand nur 1/3 des Mitgliedsbeitrages. Gleiches gilt für Wehr- und Zivildienstleistende.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

- (1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Die Beitragszahlungspflicht bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- (2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Die Beitragspflicht endet sofort.
- (3) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder wegen ständigem Probenversäumnis kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitglieder bei der Hauptversammlung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 8 Verwendung der Mittel

Alle Mittel sind ohne Einschränkung zur Erreichung der Vereinsziele zu verwenden. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden.



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a.) die Hauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Ältestenrat

a.) die Hauptversammlung

Sie findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen dritten ist ausgeschlossen.

Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Ansonsten sind sie unzulässig.

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ältestenrates (wenn erforderlich)
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Im Übrigen kann der Vorstand Angelegenheiten, über die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Außerordentliche



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

Hauptversammlung gelten die Vorschriften für die Ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein- Stimmen. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

b.) der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter dem Kassierer und seinem Stellvertreter dem Archivar und seinem Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende (im Verhinderungsfall sein Vertreter) vertreten. Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) ordnungsgemäße Buchführung, erstellen der Jahresberichte



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern durch alle Vorstandsmitglieder

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzender, Geschäftsführer oder Kassierer kann nur werden, wer mindestens 2 Jahre aktives Mitglied ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode übernimmt bis zur nächsten Hauptversammlung der gewählte Vertreter diesen Aufgabebereich.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, das ihm anvertraute Amt gewissenhaft zu verwalten. Alle Vorstandsmitglieder können durch die Hauptversammlung mit einem 2 / 3 Mehrheitsbeschluss von ihrem Amt entbunden werden.

d) Der Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die wenigstens 10 Jahre dem Verein angehören und nicht im Vorstand sind. Er gilt bei 2/3 aller gültig abgegebenen Stimmen als gewählt. Eine Neuwahl ist dann erforderlich, wenn ein Mitglied des Ältestenrates ausscheidet.

Der Ältestenrat kann die Wahl des Vorstandes in der Hauptversammlung leiten. Er kann den Vorstand beraten und zwischen Vorstand und den aktiven Mitgliedern vermitteln.

Bei funktionsuntüchtigem Vorstand übernimmt der Ältestenrat die Vereinsleitung und beruft eine außerordentliche Hauptversammlung ein.



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

§ 10 Der Chorleitervertrag

- (1) Der Vorstand schließt mit dem Chorleiter einen Vertrag über die Form der Proben, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die Art und Dauer des Vertrages. Bei Abschluss des Vertrages müssen folgende Punkte beachtet werden:
- a) die Kündigungsfrist muss mindestens 6 Monate betragen.
 - b) die Satzung des Vereins muss vom Chorleiter anerkannt werden.
- (2) Außerhalb einer vertraglichen Regelung sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- a) Der Chorleiter ist frühzeitig über Entscheidungen des Vereins und über zu erwartende Termine zu unterrichten. Vorhersehbare Termine sind mit ihm abzusprechen.
 - b) Die Gestaltung der Proben obliegt dem Chorleiter.
 - c) Der Chorleiter kann bei allen Sängerversammlungen zu seinem Sachgebiet Stellung nehmen.
 - d) Der Chorleiter soll an der Auswahl des Liedgutes mitwirken.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Einer der Kassenprüfer darf nur einmal wiedergewählt werden, sodass jährlich eine andere Zusammensetzung der beiden Kassenprüfer gegeben ist. Der jeweils ausscheidende Prüfer darf frühestens nach drei Jahren wieder zum Kassenprüfer gewählt werden. Die Aufgabe der Kassenprüfer erstreckt sich auf eine Prüfung der Richtigkeit von Belegen und Buchungen. Die Kassenprüfung soll spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung abgeschlossen sein.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen kann nur die Hauptversammlung, auch außerordentliche, beschließen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen müssen auf den genauen Text der Satzungsänderung hinweisen.

§ 13 Änderung des Satzungszwecks

Eine Änderung des Satzungszweckes kann nur die Hauptversammlung eine für diesen Zweck einberufene Versammlung beschließen. Sie kann nur mit den gültigen Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.



Männergesangsverein Gellep-Stratum 1950

Mitglied im Chor Verband NRW e.V.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Krefeld (§ 2 der Satzung).

§ 15 Salvatorische Klausel 1

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll deswegen nicht die ganze Satzung unwirksam sein oder werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten solche Regelungen, die bei Kenntnis der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen an deren Stelle getroffen worden wären und die mit den gültigen Bestimmungen dem Vereinszweck am nächsten kommen.

Krefeld, Gellep-Stratum, den 09.02.1996